1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

309

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juli 1992	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 92	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten. *GVBl. II 323-97*	309
2. 7. 92	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *GVBl. II 320-123*	311
2. 7. 92	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *GVBl. II 323-98*	315
2. 7. 92	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *GVBl. II 325-25*	316
14. 7. 92	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten ..... *GVBl. II 323-99*	317
7. 7. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	319

Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten*)

Vom 2. Juli 1992

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, bestimmt:

*) GVBl. 323-97

§ 1

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich,
dem Regierungspräsidium Kassel auch für den Bereich der Hessischen Landesfeuerwehrschule,
dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt für den Polizeivollzugsdienst bei den Regierungspräsidien, für den Bereich der übrigen Polizeidienststellen des Landes und des Amtes,
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für ihren Geschäftsbereich
folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,
3. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 zu befinden.

§ 2

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 3 oder § 4 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Nr. 3 zu treffen,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 3

Dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten bleiben vorbehalten

1. für den Bereich des Ministeriums, des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen und der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden die in § 1 genannten Befugnisse sowie die Berechnung und Anordnung der Zahlung von Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen,
2. die Festsetzung der Amtsbezüge.

§ 4

Der Hessischen Brandversicherungskammer wird übertragen, die Besoldung festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 27. Juni 1988 (GVBl. I S. 303)[1]), geändert durch Anordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. I S. 19), wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1992

Der Hessische Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

[1]) Hebt auf GVBl. II 323-68

Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 2. Juli 1992

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung in der Fassung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298),
4. des § 15 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1985 (GVBl. I S. 82), in Verbindung mit § 233 a des Hessischen Beamtengesetzes und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409)

wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten wird für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, des einfachen Dienstes, des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen; die Ernennung zur Amtfrau oder zum Amtmann bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, wenn die Ernennung zur Oberinspektorin oder zum Oberinspektor vor weniger als zweieinhalb Jahren erfolgt ist; ein Beamtenverhältnis auf Probe im höheren Dienst in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, sofern nicht die Umwandlung im Zusammenhang mit einer anderen Ernennung von der Landesregierung vorgenommen wird,
2. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 sowie im Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
4. das Einverständnis zur Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
5. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
6. nach § 41 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf eigenes Verlangen zu entlassen, auch soweit sie nicht für deren Ernennung zuständig sind,
7. nach § 51 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen, auch soweit sie nicht für deren Ernennung zuständig sind,
8. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
9. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,

*) GVBl. II 320-123

10. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
11. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
12. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)" sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben,
13. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von sechs Monaten zu gewähren,
14. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung Professorinnen und Professoren, Akademischen Rätinnen und Räten, Oberrätinnen und Oberräten sowie Direktorinnen und Direktoren Sonderurlaub mit Besoldung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren,
15. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

(3) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten sind für ihren Geschäftsbereich ferner zuständig, Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes den Eintritt in den Ruhestand nach § 50 des Hessischen Beamtengesetzes mitzuteilen.

§ 2

(1) Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird für die Bereiche der Studienkollegs für ausländische Studierende in Frankfurt am Main und Darmstadt die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
4. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
5. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
6. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
7. Beamtinnen und Beamte zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
8. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen,
9. nach § 2 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig und vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist für die Bereiche der Studienkollegs für ausländische Studierende in Frankfurt am Main und Darmstadt zuständig, nach § 107 des Hessischen Beamtengesetzes die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

§ 3

(1) Den Rektorinnen und Rektoren der Kunst- und Fachhochschulen wird für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

4. nach § 41 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf eigenes Verlangen zu entlassen,
5. nach § 51 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen,
6. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
7. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
8. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
9. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
10. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben,
11. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von sechs Monaten zu gewähren,
12. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung Professorinnen und Professoren Sonderurlaub mit Besoldung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren,
13. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Rektorinnen und Rektoren der Kunst- und Fachhochschulen sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes den Eintritt in den Ruhestand nach § 50 des Hessischen Beamtengesetzes mitzuteilen.

§ 4

(1) Dem Landesamt für Denkmalpflege wird für seinen Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach § 51 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen,
5. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
6. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
7. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
8. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
9. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

(2) Das Landesamt für Denkmalpflege ist für seinen Geschäftsbereich zuständig, Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes den Eintritt in den Ruhestand nach § 50 des Hessischen Beamtengesetzes mitzuteilen.

§ 5

Der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein sowie der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg v. d. Höhe wird für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

§ 6

(1) Den dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt VI des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 16. April 1991, GVBl. I S. 153, 190) wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 2 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung der Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig und vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, nach § 107 des Hessischen Beamtengesetzes die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

§ 7

(1) Für die Leiterinnen und Leiter der in den §§ 1, 3 bis 6 genannten Dienststellen bleibt die Zuständigkeit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten. In den Fällen der §§ 1 und 3 gilt dies auch für die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt ferner die Zuständigkeit vorbehalten,

a) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit im Sinne von § 79 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes zu genehmigen,
b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit in Form eines Lehrauftrages oder Unterrichtsauftrages im Umfang von mehr als vier Semester-/Wochenstunden oder an nicht im Land Hessen oder nicht in den angrenzenden Bundesländern gelegenen Einrichtungen zu genehmigen,

auch soweit die Befugnis zur Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten nach dieser Anordnung übertragen wurde.

§ 8

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. Januar 1988 (GVBl. I S. 84)[1]), geändert durch Anordnung vom 20. September 1988 (GVBl. I S. 366), wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-102

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 2. Juli 1992

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 5 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
2. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 sowie des § 19 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),

wird bestimmt:

§ 1

Den dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt VI des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 16. April 1991, GVBl. I S. 153, 190) wird für ihre Geschäftsbereiche, dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Bereiche der Studienkollegs für ausländische Studierende in Frankfurt am Main und Darmstadt, die Befugnis übertragen,

1. Zuschüsse zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes zu bewilligen,
2. Umzugskostenvergütung zuzusagen und zu gewähren,
3. die Räumung einer Dienstwohnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes anzuordnen,
4. die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes anzuordnen,
5. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren.

Für die Leiterinnen und Leiter der in Satz 1 genannten Dienststellen bleiben diese Befugnisse dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

§ 2

(1) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt die Zuständigkeit vorbehalten für

1. a) die Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes,
   b) die Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes sowie
   c) die Anordnung oder Genehmigung von Dienstgängen, von Dienstreisen und von Reisen zur Fortbildung und Ausbildung

   für die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
2. die Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen sowie Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten für alle Beamtinnen und Beamten außer Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Akademische Rätinnen und Räte, Oberrätinnen und Oberräte sowie Direktorinnen und Direktoren. § 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes bleibt unberührt.

(2) Im Falle von Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c gelten Dienstgänge sowie Dienstreisen im Inland bis zur Dauer von drei Tagen als allgemein genehmigt. Dies gilt nicht für Dienstreisen in Verbindung mit Urlaubsreisen oder anderen privaten Reisen.

§ 3

(1) Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. September 1988 (GVBl. I S. 366)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II 323-98
[1]) Hebt auf GVBl. II 323-83

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 2. Juli 1992

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disiplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird bestimmt:

§ 1

Den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Disziplinarordnung begründet ist,

übertragen.

§ 2

Die Anordnung vom 27. Mai 1991 (GVBl. I S. 190)[1]) wird aufgehoben. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II 325-25
[1]) Hebt auf GVBl. II 325-24

Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten*)

Vom 14. Juli 1992

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. den § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, bestimmt:

§ 1

(1) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für das Ministerium, den Geschäftsbereich des Hessischen Oberbergamtes sowie für die Hessische Landesanstalt für Umwelt und das Hessische Landesamt für Bodenforschung folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie die Amtsbezüge der Staatsministerin oder des Staatsministers festzusetzen, soweit in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist,
3. die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie die Amtsbezüge der Staatsministerin oder des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist,
4. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

(2) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich der Regierungspräsidien folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung der Beamtinnen und Beamten zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 2 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Abs. 1 Nr. 6 zu treffen,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

*) GVBl. II 323-99

§ 2

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamtinnen und Beamten festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen zu berechen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 und 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 6 zu treffen,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

§ 3

Dem Hessischen Oberbergamt, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. zuviel gezahlte Bezüge im Sinne der Nr. 1 nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern,
3. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 6 zu treffen,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 zu befinden.

§ 4

Für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums gilt bezüglich der in § 3 Nr. 1 genannten Befugnisse die gesetzliche Zuständigkeit.

§ 5

Die Anordung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 28. Juni 1988 (GVBl. I S. 310)[1]) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1992

Für den Hessischen Minister
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

[1]) Hebt auf GVBl. II 323-73

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation*)

Vom 7. Juli 1992

Gemäß Art. 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1992 zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes (GVBl. I S. 189) wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorgenannte Staatsvertrag nach seinem Art. 42 am 1. Juli 1992 in Kraft getreten ist, nachdem die Ratifikationsurkunden der Länder Hessen und Thüringen am 23. Juni 1992 ausgetauscht worden sind.

Wiesbaden, den 7. Juli 1992

Für den Hessischen Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 1562 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden.